

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1120**

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDKREISTAG
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Reventlouallee 6
24105 Kiel

An den Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail

29.08.2006

Betr.: Stellungnahme zur Anhörung zur Amtsgerichtsstrukturreform

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit übersenden wir Ihnen den im Zusammenhang mit Überlegungen zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken geführten Schriftverkehr zwischen dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa und den Kreisen Ostholstein und Stormarn.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Evelyn Dallal

FBL 3

Minister für Justiz, Arbeit und Europa
Herrn Uwe Döring
Lorentzendam 35

24103 Kiel

*A. K. und u. d. B.
um Weiterleitung an
L für den HA am 13.9.
Lucht*

3-1.10-lu-pe

Reimer Lucht

Telefax:
e-mail:

04521-788-405
04521-788-402
r.lucht@kreis-oh.de

31. Aug. 2005

Amtsgerichtsstrukturreform - Aufhebung des Amtsgerichts Bad Schwartau

Sehr geehrter Herr Minister Döring,

für Ihr Schreiben vom 22.8.2005, mit dem Sie mich in dem Verfahren zur Amtsgerichtsstrukturreform beteiligen, danke ich Ihnen und nehme wie folgt Stellung:

Mit Zufriedenheit nehme ich zur Kenntnis, dass die Amtsgerichte Eutin und Oldenburg erhalten bleiben sollen. Hiermit wird die hohe Leistung und Effizienz dieser Amtsgerichte gewürdigt. Eine andere Entscheidung wäre auch angesichts der erforderlichen Bürgernähe für die Gerichtsbarkeit nicht vorstellbar gewesen.

Zutreffend ist sicherlich, dass auch die Amtsgerichte zukunftsfähig gestaltet sein müssen.

Dieser Anspruch erfordert jedoch die vorgesehene Aufhebung des Amtsgerichts Bad Schwartau nicht. Das Amtsgericht Bad Schwartau hat – wie auch die Amtsgerichte Eutin und Oldenburg – durch hohe Qualität und kurze Verfahrensdauer bei bürgernahen Entfernungen für die Rechtssuchenden bewiesen, dass es auch für die Zukunft gut aufgestellt ist.

Aus Ihrem Schreiben und auch aus Ihrer Presseerklärung vom 23.8.2005 ist die Personalbemessung für Richterinnen und Richter sowie nichtrichterliches Personal nicht ersichtlich. Es erschließt sich daher nicht, aus welchen Gründen ein Amtsgericht nur dann zukünftigen Anforderungen gerecht werden kann, wenn in ihm mindestens 8 Richter/innen und 67 nichtrichterliche Beschäftigte tätig sind.

Die angeführten Gründe der bestmöglichen Spezialisierung und Vertretung vermögen nicht zu überzeugen. Spezialisierung und Vertretung verlangen nicht zwingend die Auflösung des Amtsgerichts Bad Schwartau. Möglich ist vielmehr, beides dadurch zu gewährleisten, dass die Wahrnehmung von Rechtsgebieten, in denen eine Spezialisierung erforderlich ist, auf die vorhandenen Gerichte so verteilt wird, dass ihr Bestand bei gleichmäßiger Auslastung gewährleistet ist. Auf diese Weise kann die erforderliche Waffengleichheit im Verhältnis zu einer sich spezialisierenden Anwaltschaft, ein hoher Qualitätsanspruch und zugleich kurze Verfahrensdauer ortsnahe gewährleistet werden.

Eine Auflösung des Amtsgerichts Bad Schwartau würde dem Anspruch auf Bürgernähe nicht gerecht. Wie für die Amtsgerichte Eutin und Oldenburg ist es auch für die Bürgerinnen und Bürger im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Bad Schwartau von wesentlicher Bedeutung, dass sie Rechtsschutz in vertretbarer Entfernung bei dem ihnen vertrauten Gericht erlangen können. Gerade in Zeiten hoher Treibstoffpreise, die voraussichtlich über lange Zeit Bestand haben werden, kommt dem Aspekt kurzer Entfernungen besondere Bedeutung zu.

In Ihrem Schreiben vom 22.8.2005 und auch der Presseerklärung vom 23.8.2005 sind Kostenaspekte vollkommen unerwähnt geblieben. Dies bedeutet einen erheblichen Mangel der Planung. Gerade in Zeiten knappen Geldes, die voraussichtlich noch lange andauern werden, ist zwingend, auch Kosten und Nutzen einer Strukturreform zu betrachten. Es erschließt sich nicht, dass die Auflösung des Amtsgerichts Bad Schwartau Einsparungen an Kosten zur Folge haben wird. Dies gilt zunächst im Hinblick auf Personalkosten. Nicht ersichtlich ist, dass Einsparungen an Personalkosten möglich sind. Im Gegenteil werden höhere Kosten zu erwarten sein, die daraus entstehen, dass im Falle der Verwirklichung der Planung in Bad Schwartau Beschäftigte zukünftig nach Eutin oder Lübeck reisen müssten.

Das gilt ebenso im Hinblick auf Sachkosten. Das Amtsgericht Bad Schwartau ist in den letzten Jahren mit großem finanziellen Aufwand hergerichtet worden. Diese Investitionen in Millionenhöhe binnen kurzem vergeblich sein zu lassen, wird als Verschwendung öffentlicher Mittel zu sehen sein, zumal nicht zu erwarten ist, dass das Gerichtsgebäude einer wirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt werden kann.

Aus all diesen Gründen lehne ich das Vorhaben, das Amtsgericht Bad Schwartau aufzuheben, entschieden ab.

Ergänzend weise ich schon jetzt auf Folgendes hin:

Der Presse war zu entnehmen, dass das Amtsgericht Eutin nur dann in seinem Bestand gesichert sein soll, wenn ihm Teile des Zuständigkeitsbereichs des Amtsgerichts Bad Schwartau zugeschlagen werden und es die deshalb hinzukommenden Richterinnen und Richter sowie das nichtrichterliche Personal auch räumlich aufnehmen kann.

Für den Fall, dass das Amtsgericht Bad Schwartau erhalten bleibt und auch für den Fall, dass das Amtsgericht Eutin die Richter/innen und das nichtrichterliche Personal nicht wie gefordert aufnehmen kann, mithin für das Amtsgericht Eutin die Frage seiner Auflösung entstehen sollte, erwarte ich eine erneute Beteiligung. Schon jetzt weise ich darauf hin, dass die vorstehenden Gründe auch einer Auflösung des Amtsgerichts Eutin entgegenstehen.

Hinzu käme außerdem, dass die Auflösung des Amtsgericht Eutin auch die Arbeit der Verwaltung des Kreises Ostholstein erschweren würde. Die enge und gut funktionierende Zusammenarbeit auf kürzestem Wege würde zerschnitten.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Sager
Landrat

Direktorin des Amtsgerichts Eutin
Frau Hanna Wege
Jungfernstieg 3
23701 Eutin

Sehr geehrte Frau Wege,

vorstehende Durchschrift übersende ich Ihnen zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor des Amtsgerichts Bad Schwartau
Herrn Herbert Bolk
Markt 1

23611 Bad Schwartau

Sehr geehrter Herr Bolk,

vorstehende Durchschrift übersende ich Ihnen zu Ihrer Information.

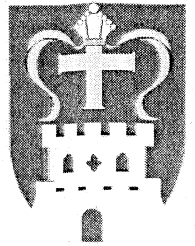
Mit freundlichen Grüßen

KREIS OSTHOLSTEIN

Der Landrat

FBL 3

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin



Minister für Justiz,
Arbeit und Europa
Herrn Uwe Döring
Lorentzendamms 35

24103 Kiel

Geschäftszeichen

3-1.10-lu-vo

Auskunft erteilt

Reimer Lucht

Telefon

04521-788-405

Datum

15.12.2005

Telefax:

04521-788-402

e-mail:

r.lucht@kreis-oh.de

Amtsgerichtsstrukturreform – Aufhebung des Amtsgerichts Bad Schwartau

Sehr geehrter Herr Minister Döring,

für Ihre Unterrichtung über den Stand der Beratungen zur Amtsgerichtsstrukturreform mit E-Mail vom 07.12.2005 danke ich Ihnen vielmals.

Zu meinem Bedauern muss ich feststellen, dass die Argumente meines Schreibens vom 31.08.2005 nicht verfangen haben.

Die mit E-Mail vom 07.12.2005 übersandten Unterlagen veranlassen mich, folgende Gesichtspunkte in den Entscheidungsprozess einzubringen, die einer Auflösung des Amtsgerichts Bad Schwartau – wie geplant – entgegenstehen:

Die **Wirtschaftlichkeitsberechnung** vermag nicht abschließend zu überzeugen.

So werden zum Zwecke der Nachweisführung für Wirtschaftlichkeit eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Kennziffern bemüht. Jedoch kann deren Eignung, die zur Beurteilung anstehende Sachlage objektiv darzustellen, auf der Grundlage der in dem Gutachten enthaltenen Aussagen nicht abschließend beurteilt werden. Dies schon deshalb nicht, weil die Ergebnisse des Gutachtens weitgehend auf Annahmen und Prognosen basieren. Nach hiesiger Einschätzung wäre es hingegen notwendig bzw. angezeigt gewesen, die jeweiligen Einzelmaßnahmen einander gegenüberzustellen. Im Hinblick auf das Amtsgericht Bad Schwartau wäre es sachgerecht gewesen, den finanziellen Status quo (Bad Schwartau) mit der prognostizierten Entwicklung am Gerichtsstandort Lübeck zu vergleichen. Dieses leistet das vorliegende Wirtschaftlichkeitsgutachten indes leider gerade nicht. So bestehen auch weiterhin nachhaltige Zweifel, ob mit der Aufgabenverlagerung nach Lübeck wirklich finanzwirtschaftliche Vorteile verbunden sind.

F:\Daten\3\FBLVoss\lu101.doc

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521-788-0
Telefax: 04521-788-600
e-mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Tel.: 04521/788-438

Besuchszeiten nach
Vereinbarung sowie
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Ostholstein
BLZ 213 522 40
Kto.-Nr. 7 401

Das Globalurteil des Gutachtens „alle vorgeschlagenen Gesamtmaßnahmen sind in jedem Fall finanzwirtschaftlich vorteilhaft“, kann diesen Beweis schwerlich antreten oder untermauern.

Einer Verlagerung des Amtsgerichts Bad Schwartau zum Amtsgericht Lübeck steht die Situation am **Gerichtsstandort Lübeck** durchgreifend entgegen. Nach den eigenen Aussagen des Konzepts – insbesondere auf Seite 58 – ist der Gerichtsstandort Lübeck auf fünf Standorte verteilt; dies führt schon heute zu erheblichen Beeinträchtigungen der Aufbau- und Ablauforganisation. Durch Fettdruck besonders hervorgehoben ist der Satz: „Für den Gerichtsstandort Lübeck ist aufgrund der kaum noch zu vertretenden Aufteilung auf mehrere Liegenschaften eine Gesamtüberplanung erforderlich.“

Mit der Verlagerung eines Teils des Amtsgerichts Bad Schwartau zum Gerichtsstandort Lübeck würde ein an seinem bisherigen Standort gut positioniertes, gut arbeitendes und akzeptiertes Gericht zerschlagen und in eine Situation versetzt, die Ihr Haus schon jetzt als unbedingt zu verändern ansieht. Dies kann weder für die Rechtsprechung noch für die Rechtsuchenden von Vorteil sein.

Zum Kriterium der **Bürgernähe** ist zwar einzuräumen, dass der Gerichtsstandort Lübeck nicht sehr weit vom Gerichtsstandort Bad Schwartau entfernt gelegen ist. Betrachtet man jedoch die Verkehrslage in der Hansestadt Lübeck, so ergeben sich doch nennenswerte zusätzliche Belastungen sowohl für die Rechtsuchenden als auch für die Bediensteten des Amtsgerichts Bad Schwartau.

Nach alledem bitte ich nochmals, von der beabsichtigten Aufhebung des Amtsgerichts Bad Schwartau Abstand zu nehmen.

Ich habe mir erlaubt, dieses Schreiben den Damen und Herren Landtagsabgeordneten aus dem Kreis Ostholstein, den Damen und Herren Vorsitzenden der Landtagsfraktionen, den Damen und Herren Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages Ostholstein sowie den Damen und Herren Bürgermeistern der betroffenen Städte und Gemeinden und Direktoren der Amtsgerichten im Kreis Ostholstein zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Reinhard Sager
Landrat

WVL z.T.
15.9.2005 1930
Plö 15/9/2005 ✓

Vfg.

Minister für
Justiz, Arbeit und Europa
Herrn Uwe Döring
Lorentzendamm 35

24103 Kiel

→ 14/201 zw Aste
Plö 16/9/2005

Sehr geehrter Herr Minister Döring,

bitte berücksichtigen Sie folgende Stellungnahmen:

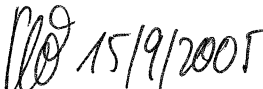
- Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe vom 02. 09. 2005
- Direktor des Amtsgerichtes Bad Oldesloe vom 09. 09. 2005
- Bürgermeister der Stadt Reinbek vom 12. 09. 2005
- Direktor des Amtsgerichtes Reinbek vom 02. 09. 2005.

Nach Bewertung sämtlicher mir vorliegender Argumente – auch des Ministeriums – bitte ich nachdrücklich um den Erhalt der 3 Amtsgerichte im Kreis Stormarn.

Der Vorschlag des Ministeriums bewirkt statt finanzieller Einsparungen mit großer Wahrscheinlichkeit Mehrkosten. Außerdem ergeben sich weder effizientere Strukturen noch Vorteile für die Kunden.

Im Detail verweise ich auf die beigefügten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Plöger

4 Anlagen

2.)

Durchschrift

Herrn Bürgermeister Palm, Reinbek
Herrn Bürgermeister von Bary, Bad Oldesloe
Direktor des Amtsgerichtes Reinbek, Herrn Wrobel
Direktor des Amtsgerichtes Bad Oldesloe, Herrn Gerber

Der Direktor des Amtsgerichts
Parkallee 6 • 21465 Reinbek

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
Lorentzendammm 35

24103 Kiel

auf dem Dienstwege

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon (040) 72759-0	Datum
	32	-213	02.09.2005

Amtsgerichtsstrukturreform

Das vorliegende Konzept des MJAE wird den aufgestellten **Reformkriterien (Effizienzsteigerung, Bürgernähe und Wirtschaftlichkeit)** nicht gerecht und wird die selbstgesteckten Ziele nicht fördern. Vielmehr werden historisch gewachsene, gut funktionierende Einheiten zerschlagen, ohne daß mit dem zu erwartenden Kostenaufwand im Ergebnis Vorteile für die betroffenen Bürger, Rechtsanwälte und Justizbediensteten verbunden sein werden. Erhebliche Nachteile sind auf verschiedenen Ebenen zu erwarten.

Die im Konzept aufgeführten sieben Amtsgerichte sind aus einer Anzahl von Standorten übrig geblieben, die nach einem Konzept vom Ende der 60er Jahre aufgelöst werden sollten. Seither haben sich die Verhältnisse vor Ort und insbesondere die Haushaltslage mehrmals drastisch verändert. Es erschließt sich nicht, weshalb gerade nunmehr im Angesicht der derzeitigen dramatischen Knappheit öffentlicher Mittel an den aufnehmenden Gerichtsstandorten mit einem absehbaren Millionenaufwand Bauvorhaben durchgeführt werden sollen, während an den aufzulösenden Standorten modern ausgestattete Liegenschaften leerstehen und zusätzliche Mietkosten verursachen werden.

Darüber hinaus ist die vom Minister geäußerte Erwartung, daß nach Umsetzung des Konzepts die Amtsgerichtsstruktur in den nächsten Jahrzehnten nicht erneut angefaßt werden müsse, in Anbetracht der bundesweiten Diskussion um eine Große Justizreform fraglich. Diese wird möglicherweise in naher Zukunft umfangreiche Aufgabenverlagerungen auf die Amtsgerichte (bzw. Eingangsgerichte) mit sich bringen, die personelle Verstärkungen erfordern und somit auch kleinere Gerichtsstandorte auf die im Konzept angestrebte Normgröße erweitern lassen werden.

Die im Konzept genannte Gesamtbeschäftigtenzahl von mindestens 67 Mitarbeitern, darunter acht Richtern mit mindestens 7,5 Arbeitskraftanteilen, erscheint nicht hinreichend begründet, sondern ohne Bezug zur amtsgerichtlichen Realität gegriffen.

Das **Amtsgericht Reinbek** erreicht die vorgenannte Normgröße (noch) nicht ganz. Dennoch kann die Zukunftsfähigkeit dieses (für annähernd 64.000 Bürger zuständigen) Gerichts nicht in Zweifel gezogen werden. Es wurde in den Jahren 1998/99 in einem größeren, neuen (historischen) Gebäude etabliert, mit erheblichem Aufwand modernisiert, behindertengerecht ausgebaut und mit dem neuesten technischen Standard (insbesondere EDV) ausgestattet. Darüber hinaus wurde das Gericht im Herbst 2004 von 1.315 qm auf nunmehr 1.467 qm Hauptnutzfläche und hierbei vor allem um einen dritten Sitzungssaal im selben Gebäude erweitert. Seit dem 01.01.1999 ist das Amtsgericht Reinbek auch für Familiensachen, Schöffen- und Jugendschöffensachen sowie für Zwangsversteigerungen zuständig und hierdurch zu einem kompletten Amtsgericht geworden. Des weiteren ist es **zentrales Insolvenzgericht** für den ganzen Kreis Stormarn, d. h. auch für die Amtsgerichtsbezirke Ahrensburg und Bad Oldesloe.

Das (ganz überwiegend weibliche) Mitarbeiterteam ist hervorragend motiviert und den neuen Steuerungsinstrumenten der Landesregierung gegenüber aufgeschlossen. Seit dem Sommer 2000 ist MEGA, seit dem Frühjahr 2002 ist das Elektronische Grundbuch hier eingeführt. Das Amtsgericht Reinbek arbeitet in allen Bereichen effizient, mit kurzen Bearbeitungszeiten und - gemessen an den Kostenfaktoren von Kosten-/Leistungsrechnung (KLR) - sehr kostengünstig.

Die **Vertretung** ist in allen Bereichen umfassend und bestmöglich gewährleistet. Probleme sind insoweit nicht aufgetreten. Im Gegenteil: Immer wieder haben Mitarbeiter verschiedener Dienstbereiche bei benachbarten Amtsgerichten in Fällen personeller Engpässe zusätzlich ausgeholfen.

Auch ist eine **fachliche Spezialisierung** auf bestimmte Tätigkeitsfelder gegeben. Beim Amtsgericht Reinbek sind zwei Richter auf Familiensachen, zwei Richter auf Insolvenzsachen und zwei Richter auf Strafsachen spezialisiert. Unter Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung sind die Zivilsachen derzeit auf vier Richter aufgeteilt.

Von der konzipierten Änderung der Gerichtsstruktur ist insoweit weder eine Effizienzsteigerung noch eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu erwarten. Das Konzept geht dementsprechend unter Punkt II.4 selbst von der Entstehung erheblicher Mehrkosten aus.

Die angestrebte räumliche und personelle Verlagerung des Standorts Reinbek nach Ahrensburg wird für die betroffenen Bürger, Rechtsanwälte und Justizbediensteten, gerade für die geringerverdienenden, teilzeitbeschäftigten weiblichen Justizangestellten, zu beträchtlichen Nachteilen durch stark erhöhten Fahrtaufwand, insbesondere aber zum **Verlust von Bürgernähe** der Justizgewährung führen. Die Verkehrsströme sind im hiesigen Bereich in West-Ost-Richtung, d. h. auf Hamburg ausgerichtet, nicht jedoch in Nord-Süd-Richtung (auf Ahrensburg zu). Die Verkehrsverbindungen in Nord-Süd-Richtung sind ungünstig. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht man Ahrensburg vom hiesigen Bereich aus nur auf einem zeitraubenden Umweg über den Hamburger Hauptbahnhof; d. h. man fährt zunächst in westlicher Richtung nach Hamburg hinein und dann - nach Umsteigen - in östlicher Richtung nach Ahrensburg hinaus. Bürger, die das Gericht persönlich aufsuchen müssen oder wollen, etwa um einer Terminladung zu folgen, eine Nachlaßangelegenheit zu regeln oder einen Eilantrag zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen, müssen nach Ahrensburg lange Fahrtzeiten auf sich nehmen. Hingegen befindet sich das Amtsgericht Reinbek in unmittelbarer Nähe des S-Bahnhofs.

Der Amtsgerichtsbezirk Reinbek ist Teil des sog. Speckgürtels der Metropole Hamburg und weist eine städtisch geprägte Siedlungsstruktur auf. Er umfaßt zwei wirtschaftlich bedeutende, aufstrebende Industriegebiete, nämlich Reinbek/Glinde und

Barsbüttel/Oststeinbek. Der **Bedeutung dieses Wirtschaftsraumes** wird das Land nur durch die Aufrechterhaltung eines eigenständigen Amtsgerichts in Reinbek gerecht.

Die im Konzept vorgeschlagene Herabstufung des Amtsgerichts Reinbek in eine bloße **Zweigstelle** des Amtsgerichts Ahrensburg ist auch wegen der damit verbundenen administrativen Probleme und Reibungsverluste abzulehnen, obgleich hierdurch den Beschäftigten die Arbeitsplätze und der Bevölkerung die bürgernahe Justizgewährung wenigstens für eine Übergangszeit vor Ort erhalten blieben. Indessen liegen die beiden Standorte annähernd 35 km voneinander entfernt. Insoweit ergäbe sich eine Reihe von Problemen, etwa auf welche Weise die Nebenstelle verwaltet werden soll und welchen Aufwand ein ständiger Aktentransport zwischen beiden Standorten verursacht. Die Zweigstellenlösung wäre im Lande singulär und sollte nach allem vermieden werden.

Sofern das Amtsgericht Reinbek seine Eigenständigkeit nach dem Willen der Landesregierung entgegen den vorstehenden Ausführungen nur bei Erreichen der im Konzept angestrebten Normgröße von acht Richtern bzw. 67 Mitarbeitern bewahren können sollte, **kann diese Größe im hiesigen Gerichtsgebäude ohne Zumietung und mit geringem Umbauaufwand verwirklicht werden**. Nach jetzt durchgeführten Erhebungen des Geschäftsleiters ist es durch eine maßvolle Verdichtung der Raumnutzung, durch Umnutzung von Räumlichkeiten sowie infolge des Abzugs des Handelsregisters möglich, jedenfalls 20 zusätzliche Beschäftigte, hiervon sechs Rechtsdezernenten (Richter bzw. Rechtspfleger), im hiesigen Gebäude räumlich unterzubringen. Die rechtlichen Vorgaben für die Mindestgröße von Diensträumen werden hierbei eingehalten. Die hiesigen Mitarbeiter tragen diese Erweiterung ihres Amtsgerichts mit.

In der Folge kann der **Amtsgerichtsbezirk Reinbek** um umliegende Gemeinden im Kreis Stormarn (im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Trittau) und / oder im Kreis Herzogtum Lauenburg (vorrangig die sog. Sachsenwaldgemeinden wie Wentorf, Aumühle, Wohltorf, Dassendorf, Börnsen, Escheburg) **erweitert und arrondiert** werden. Ein derartiger „Sprung“ über die Kreisgrenze wirft keine erheblichen Probleme auf. Er wird im hiesigen kommunalpolitischen Raum einhellig befürwortet und schon auf anderen Gebieten erfolgreich praktiziert. So sind beispielsweise die polizeiliche Zuständigkeit (Polizeizentralstation Reinbek), der Rettungsdienst (Krankenhaus Reinbek) und nicht zuletzt auch der amtsgerichtliche Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst in der Zusammenarbeit mit beiden Kreisleitstellen bereits kreisübergreifend organisiert. Die Bürger in diesen lauenburgischen Gemeinden, die städtebaulich schon weitgehend mit Reinbek und dem angrenzenden Hamburger Stadtgebiet zusammengewachsen sind, hätten kürzere Wege zu ihrem Amtsgericht. Der so erweiterte Amtsgerichtsbezirk Reinbek würde den Kreis der Gerichtsbezirke des Hamburger Speckgürtels (Pinneberg, Norderstedt, Ahrensburg) in Richtung Elbe schließen.

Auf diese Weise würde nicht nur der angestrebten Bürgernähe gedient. Auf der Grundlage des vorliegenden Konzepts könnte dann darüber nachgedacht werden, bei **Aufrechterhaltung nicht nur jeweils eines einzigen Amtsgerichts** in beiden Kreisen den Neuzuschnitt der Amtsgerichtsbezirke Ahrensburg und Schwarzenbek so zu gestalten, daß dort tunlichst eine neue Unterbringung vermieden und der zusätzliche Raumbedarf durch An- und Umbauten an den vorhandenen Gebäuden erfüllt wird.

W r o b e l



Der Bürgermeister

10/6/19/2005

Stadt Bad Oldesloe • Postfach 1261 • 23832 Bad Oldesloe

Minister für
Justiz, Arbeit und Europa
Herrn Uwe Döring
Lorentzendamm 35

24103 Kiel

Dienstgebäude / Zentrale

Stadthaus, Markt 5, 23843 Bad Oldesloe
Telefon 0 45 31 / 504-0
Telefax 0 45 31 / 504-121
Internet www.badoldesloe.de
E-Mail info@badoldesloe.de

Geschäftszeiten

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.30 - 17.00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Stormarn, BLZ 230 516 10, Kto. 1 17
(weitere Bankverbindungen finden Sie auf unseren Internetseiten)

Auskunft erteilt

Herr von Bary
Stadthaus - Markt 5, Ebene 4 - Raum 4.18

Telefon 0 45 31 / 504-220
Telefax 0 45 31 / 504-121
E-Mail buergermeister@badoldesloe.de

Aktenzeichen II.20 790.6

Allgemeine Vorgänge

Datum 02.09.2005

Amtsgerichtsstrukturreform – Aufhebung des Amtsgerichts Bad Oldesloe Stellungnahme der Stadt Bad Oldesloe

Sehr geehrter Herr Minister Döring,

zunächst möchte ich mich für Ihre Antwort und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Mir ist bewusst, dass aus allen von einer möglichen Schließung betroffenen Standorten Proteste massiv und vehement an sie herangetragen werden und sich die Protestbegründungen teilweise wiederholen. Deshalb werde ich mich bemühen, in Ergänzung meiner Stellungnahme vom 10.08.2005 auf ganz spezifische Punkte für Bad Oldesloe einzugehen, denen man sich meiner festen Überzeugung nach nicht verschließen kann.

➤ Effizienz und Spezialisierung

Ich glaube nicht, dass es einen Zusammenhang zwischen Größe und Effektivität gibt. Fachlich betrachtet, zeichnet sich nach meinem Kenntnisstand das Amtsgericht in Bad Oldesloe durch die schnellsten Bearbeitungszeiten im Kreisgebiet aus. Wie ich aus den Gesprächen mit zugelassenen Anwälten weiß, steht insbesondere die Oldesloer Betriebsgröße für eine hohe qualitative und vertrauensvolle Erledigung durch eine sehr motivierte Mitarbeiterschaft. Effektivität wird nicht allein aus einem Mindestbestand an Mitarbeitern und Richtern gewonnen. Vielmehr ist hier ein sehr genauer Blick auf die funktionierenden Strukturen vor Ort erforderlich, die nicht per se aus dem bloßen Reformzwang geopfert werden darf. Hier sollte ein genauer Leistungsvergleich bezogen auf die Kundenzufriedenheit Aufschluss geben können.



➤ **Kosten**

Auch wenn es den Zeitungsberichten nach bei der Reform nicht primär um Kosteneinsparungen, sondern um eine effiziente Justiz geht, können diese in Zeiten neuralgisch enger fiskalischer Zwänge der öffentlichen Hand nicht unberücksichtigt bleiben. Gerade in der Debatte um die Standorte in Stormarn scheint eine Schließung in Bad Oldesloe allein aus fiskalischen Überlegungen heraus unangemessen. Das hiesige Amtsgericht ist in einem vor kurzem vollständig sanierten, modernisierten und behindertengerechten Gebäude der landeseigenen GMSH untergebracht.

Es besteht sowohl bautechnisch als baurechtlich die Möglichkeit der Aufstockung und Erweiterung des Gebäudes um ein drittes Vollgeschoss. Es stehen ausreichend Parkplätze in unmittelbarer Kernlage zur Verfügung. Die mit einer Verlagerung nach Ahrensburg verbundenen Investitionen sind mit Verlaub angesichts der verkündeten Situation zu den Landesfinanzen und in Hinblick auf die angekündigten und verordneten Sparzwänge in anderen Ressortbereichen bedenklich. Auch der in der öffentlichen Berichterstattung verkündete Erhalt einer Zweigstelle in Reinbek aufgrund des bestehenden Mietverhältnisses ist angesichts der drohenden „Investitionsruine“ in Bad Oldesloe aus fiskalischer Sicht nicht nachzuvollziehen. Hier und dort sollte aufgrund des bestehenden Nord-Süd Gefälles eine rentable Folgenutzung für die beiden Standorte sehr genau hinterfragt und belegt werden.

➤ **Struktur der Kreise**

Bei bloßer Betrachtung der Schleswig-Holstein Landkarte fällt sofort auf, dass die von der Schließung betroffenen Amtsgerichte - bis auf Kappeln - ausschließlich im Süden des Landes liegen. Selbst bei Annahme, dass auch die Konzentration der Amtsgerichte bisher in dieser Region am größten ist und die Wege zukünftig den übrigen Entfernungen im Lande entsprechen, darf die unterschiedliche Struktur der Landkreise nicht unberücksichtigt bleiben. Der Kreis Stormarn ist einerseits bezogen auf die Fläche bevölkerungsreich auf der anderen Seite auch der wirtschaftsstärkste Kreis im Lande. Diese besondere Konstellation birgt eine entsprechende Nachfrage potentieller Kunden aus Wirtschaft und Wachstumsregion, die sich auch durch das besondere Dienstleistungsangebot in der Region wieder abbilden muss. Es darf hierbei nicht verkannt werden, dass sich mit der Anbindung über die A 20 der südliche Bereich Schleswig-Holsteins in einem zunehmenden und sich weiter verschärfenden Wettbewerb mit Mecklenburg-Vorpommern befindet. Das bestehende Subventionsgefälle ist aktuelles Thema am Beispiel von Lüdersdorf. Ein weiterer Abbau von Dienstleistungsangeboten im südlichen Holstein wird die Wettbewerbssituation nicht verbessern. Entscheidend muss auch ein Blick auf die zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Parameter sein. Entgegen des Landestrends werden insbesondere die südlichen Landesteile und hier insbesondere der Norden Stormarns auch zukünftig einen Zuwachs erfahren. Im Gegensatz zu vielen anderen Landesteilen wird die Region hier weiter wachsen. Ein Abbau an vorhandener Infrastruktur erscheint somit im Sinne der Nachhaltigkeit kontraproduktiv.

➤ **Gleichbehandlung**

Alle Landkreise mit über 200.000 Einwohnern (und selbst Nordfriesland) haben zukünftig zwei Amtsgerichte - bis auf Stormarn. In der Regel haben in allen 11 Landkreisen die Kreisstädte auch das Amtsgericht. Ausnahmen sind nur Meldorf – der Grund liegt hier in Zusagen aus lang zurück liegenden Gebietsreformen – und das ebenfalls von den aktuellen Reformüberlegungen betroffene Ratzeburg.

Für die bevölkerungs- und wirtschaftsstarken Kreise Pinneberg und Segeberg sind durch die Standorte Pinneberg/ Elmshorn bzw. Norderstedt/Bad Segeberg flächendeckende und über das Kreisgebiet ausgewogen verteilte Standorte, die ein gleichmäßige Erreichbarkeit sicherstellen, beibehalten worden. Die Standortwahl in Stormarn mit der Lösung Ahrensburg/Reinbek weicht entscheidend von dieser Konzeption ab. Dies erscheint in Rückkoppelung zur Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft unter dem Aspekt einer landesweiten Gleichbehandlung wenig konsequent und nachvollziehbar.

➤ **Verkehrliche Lage**

Die lange Tradition verdankt Bad Oldesloe im wesentlichen seiner besonderen geografischen Lage. Bis heute hat die Stadt seine herausragende verkehrliche Bedeutung als Straßen – und Bahnknotenpunkt bewahrt.

Zwei Autobahnen, zwei Bundesstraßen, drei Landesstraßen und vier Kreisstraßen verdeutlichen mehr als anschaulich die zentrale Lage von Bad Oldesloe, wie sie auch der anliegende Übersichtsplan anschaulich darstellt.

Zudem stellt Bad Oldesloe durch die Anbindung an viele Eisenbahn- und Buslinien einen Knotenpunkt des öffentlichen Personennahverkehr dar, der im südlichen Landesteil beispielhaft ist. Eine vergleichbare Erreichbarkeit ist den Standorten Reinbek und Ahrensburg nicht annähernd gegeben.

➤ **Historie**

Bereist seit rd. 800 Jahren verfügt Bad Oldesloe über eine eigene Gerichtsbarkeit. Wissentlich, dass geschichtliche Tradition allein kein Rechtfertigungsgrund sein darf, ist es in Ergänzung meiner bisherigen Ausführungen dennoch überzeugender Beleg für die Statthaftigkeit und Zweckmäßigkeit eines Gerichtsstandortes Bad Oldesloe, der allein aus der gewachsenen Struktur und der Festigkeit in der Region seine Bestandsgarantie verdient.

➤ **Bedeutung nach den Landesentwicklungsgrundsätzen (Regionalplan I)**

Neben der Eigenschaft als Achsenendpunkt der Aufbauachse Hamburg – Bad Oldesloe ist die Stadt Bad Oldesloe Mittelzentrum nach dem Landesraumordnungsplan und den Landesentwicklungsgrundsätzen. Sie hat deshalb nicht nur die Aufgaben der Daseinsvorsorge für die eigenen Einwohner, sondern darüber hinaus Versorgungsfunktion für die BürgerInnen und Bürger des Umlandes mit einem Einzugsbereich von rd. 60.000 Menschen wahrzunehmen. In einer ersten Rücksprache haben mir deshalb die Amtskollegen der Stadt Reinfeld und der Ämter Nordstormarn sowie Bad Oldesloe-Land ihre volle Unterstützung signalisiert. Sie dürfen deshalb davon ausgehen, dass hier die Interessen eines Großteils des Kreisgebietes noch ergänzend zu meiner Stellungnahme einbezogen werden und klare Position beziehen werden.

➤ **Infrastruktur**

Bad Oldesloe hat seine besondere Umlandfunktion in der Vergangenheit insbesondere aus der Verantwortung als Kreisstadt sehr ernst genommen. Die besonderen finanziellen Kraftanstrengungen der Stadt für den Ausbau der Bildungseinrichtungen und der Infrastruktur reichen dabei weit über die bereitgestellten Komplementärmittel aus Zuweisungen oder dem Finanzausgleich hinaus und binden die finanzielle Leistungskraft der Stadt auf viele Jahre in erheblichem Umfang. Dies ist auch mit dem Vertrauen auf Stärkung als Kreisstadt und Funktion aus den festgeschriebenen Entwicklungsgrundsätzen des Landes erfolgt.

Grundsätzlich wäre die Stadt Bad Oldesloe bei weiteren Funktionsverlusten und der damit verbundenen Ausfällen im Sinne der Bruttowertschöpfung gezwungen, auch zu Lasten der Umlandgemeinden vorgesehene Investitionsmaßnahmen auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

In Auswertung der vorgetragenen Argumentation möchte ich Ihnen daher zwei konkrete Vorschläge für eine nachhaltige Umsetzung vorschlagen:

1. Ausbau von Bad Oldesloe zu einem möglichen regionalen Dienstleistungszentrum. Aus dem beiliegenden Übersichtsplan können Sie entnehmen, dass eine ausreichende Anzahl an geeigneten Standorten in Bad Oldesloe vorhanden ist, die eine schnelle und jederzeitige Umsetzung in Ergänzung der bestehenden Angebote ermöglichen. Für eine weitere Konkretisierung stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.
2. Ausbau des hiesigen Amtsgerichtes am Bürgerpark und Neuschneidung der Zuständigkeitsregelungen in Stormarn. So bietet sich beispielsweise an, die Insolvenzabteilung zurück nach Bad Oldesloe zu holen, die seinerzeit aus Kapazitätsgründen nach Reinbek verlagert worden ist und Bad Oldesloe als Insolvenzgerichtsstandort für den ganzen Kreis Stormarn zu etablieren.

Ich freue mich auf eine auch weiterhin anregende Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen

Tassilo von Bary
Bürgermeister

Anlagen:

- Übersichtsplan Verkehrsanbindungen -
- Standorte eines möglichen Dienstleistungszentrums in Bad Oldesloe –

Durchschrift Herrn Landrat Plöger

- Auf dem Dienstweg -

per e-mail voraus

PLB 10/9/2005

Ministerium
für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein

Lorentzendam 35
24103 Kiel

über den Herrn Präsident des Landgerichts
Lübeck

Am Burgfeld 7
23568 Lübeck

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
Gen 31

Telefon (04531)
164 -233

Datum
09. September 2005

**Stellungnahme des Amtsgerichts Bad Oldesloe zum Konzept für die Reform
der Amtsgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein**

Zu den Zielen der Reform und den dafür gegebenen Begründungen:

Stärkere Verrechtlichung der Lebensverhältnisse:

Eine zunehmende Komplexität des materiellen Rechts und der Lebenswirklichkeit ist bereits seit vielen Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, zu beobachten. Sie konnte bisher sowohl von größeren als auch von kleineren Amtsgerichten bewältigt werden. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in Zukunft nicht mehr so sein sollte.

Demographischer Wandel:

Die steigende durchschnittliche Lebenserwartung der Menschen ist unbestreitbar. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass dies zu einer größeren Belastung der Justiz im Bereich der Zivilsachen, Familiensachen und Strafsachen führen wird. Zu vermehrten Fallzahlen wird der demographische Wandel zweifellos im Bereich der Betreuungssachen führen. Gerade im Bereich der Betreuungssachen ist es jedoch aufgrund der durchzuführenden Anhörungen von Vorteil, wenn die Entfernungen zu kleineren Gerichtsstandorten geringer sind als zu größeren Zentralgerichten.

Notwendige Spezialisierung:

Die großen Bereiche - Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit, vor allem Betreuungssachen - können auch bei weniger als 8 Richtern je Amtsgericht durch jeweils 2 Richterinnen oder Richter abgedeckt werden. Selbstverständlich sind die Amtsrichter in der Lage, sich auf zwei der genannten Bereiche zu „spezialisieren“. Wenn sie hierzu nicht in der Lage wären, dann wären sie für ihr Amt nicht hinreichend geeignet. Dass auch der Gesetzgeber nicht von einer Spezialisierung im Sinne des vorgeschlagenen Konzepts ausgeht, zeigt beispielsweise die Vorschrift des § 34 JGG. Auch ein Blick auf die Geschäftsverteilungspläne größerer Amtsgerichte zeigt, dass auch dort keine Geschäftsverteilung vorgenommen wird, wie sie von dem vorgeschlagenen Konzept für erstrebenswert gehalten wird. Den Amtsrichtern stehen auch keine hochspezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber. Selbst wenn diese als Fachanwälte tätig sind, handelt es sich dabei in aller Regel nicht um eine Spezialisierung auf einen einzigen Bereich, sondern nur um eine Schwerpunktbildung. Eine solche wird jedoch auch heute bereits sowohl bei größeren als auch bei kleineren Amtsgerichten vorgenommen.

Zukunftsfähigkeit:

Sowohl die größeren als auch die kleineren Amtsgerichte haben in den letzten Jahren das Projekt MEGA, das Projekt FOLIA, das Qualitätsmanagement-System, die Projekte zur Verbesserung der Personalentwicklung und die Kosten-Leistungs-Rechnung eingeführt bzw. führen diese derzeit ein. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, warum auch kleinere Amtsgerichte in Zukunft hierzu nicht in der Lage sein sollten.

Vertretungsregelung:

Eine Vertretung durch einen kompetenten Kollegen kann auch bei weniger als 8 Richtern je Amtsgericht gewährleistet werden (s.o. „notwendige Spezialisierung“).

Abgesehen davon ist die erforderliche Kompetenz nicht nur gegeben, wenn der Vertreter selbst den gleichen Bereich bearbeitet, sondern z.B. auch dann, wenn er diesen zuvor bearbeitet hat. Wiederum zeigt ein Blick auf die Geschäftsverteilungspläne größerer Gerichte, dass Vertretungsregelungen nicht so einfach getroffen werden, wie es das vorgeschlagene Konzept annimmt. Dies ist auch nicht weiter erstaunlich; neben der Kompetenz des Vertreters gibt es nämlich weitere Kriterien, die für eine sinnvolle Vertretungsregelung maßgeblich sein können, z.B. die Frage, ob Richterinnen und Richter üblicherweise zu Schulferienzeiten abwesend sind, und ob sie mit einer vollen Stelle oder Teilzeit beschäftigt sind.

Effizienz:

Ein Zusammenhang zwischen der Größe eines Amtsgericht und der Effizienz der dort geleisteten Arbeit ist bisher nicht belegt. Gerade wenn in dem vorgeschlagenen Konzept darauf hingewiesen wird, dass im Norden und Westen Schleswig-Holsteins bereits Strukturreformen durchgeführt worden sind, hätte es sich aufgedrängt zu ermitteln, ob diese Strukturreformen im Verhältnis zur Arbeit der Amtsgerichte im Süden und Osten Schleswig-Holsteins zu größerer Effizienz (oder geringeren Kosten) geführt haben. Ob solche Vergleiche durchgeführt worden sind, ist hier nicht bekannt. Falls dies der Fall sein sollte, wird gebeten, die Ergebnisse zugänglich zu machen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, dürfte es dringend erforderlich sein, solche Vergleiche nachzuholen.

Bürgernähe:

Die vorgeschlagenen Strukturreformen führen zu nicht unerheblichen Nachteilen bei den Recht suchenden Bürgern, vor allem in den Bereichen, in denen unterdurchschnittlich mobile Personen betroffen sind, z.B. Strafsachen, vor allem Jugendstrafsachen, Sorgerechts- und

Umgangssachen, Nachlasssachen und Betreuungssachen. Dass diesen Personenkreisen bei größeren Amtsgerichten kompetentere Ansprechpartner zur Verfügung stehen, ist nicht belegt. Hier hätte es sich wiederum aufgedrängt, entsprechende Befragungen bei den betroffenen Personen durchzuführen.

Eine geringere Bürgernähe berührt jedoch auch die Qualität der Rechtsprechung durch die Gerichte. Richterinnen und Richter an kleineren Amtsgerichten haben eine bessere Ortskenntnis; sie kennen „ihre Pappenheimer“ besser als die Kolleginnen und Kollegen an größeren Amtsgerichten. Hinzu kommt, dass erfahrungsgemäß alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kleineren Einheiten besser motiviert werden können, sich für das ganze Haus und nicht nur für Teileinheiten verantwortlich zu fühlen.

Verschärft wird das Problem der geringeren Bürgernähe noch dadurch, dass nach dem bisherigen Konzept südlich von Lübeck nur noch zwei Amtsgerichte erhalten bleiben sollen, diese jedoch beide am südlichen Rand des Landgerichtsbezirks liegen. Hierdurch entstünde eine erhebliche „gerichtsfreie“ Zone in dem dazwischen liegenden Gebiet.

Nicht eingegangen werden soll an dieser Stelle darauf, dass größere Entfernungen zu den Gerichten auch für andere Behörden (Jugendämter, Betreuungsämter, Polizeistationen, Bewährungshelfer u.a.) erhebliche Nachteile mit sich bringen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Institutionen selbst zu dem vorgeschlagenen Konzept Stellung nehmen werden.

Kosten:

Angesichts der katastrophalen Lage der öffentlichen Haushalte ist es der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, dass alle Amtsgerichte - unabhängig von ihrer Größe - in den letzten Jahren mit ganz erheblichem Aufwand zukunftsfähig gemacht worden sind, nunmehr aber zahlreiche von ihnen geschlossen werden sollen. Strukturreformen von dem vorgeschlagenen Ausmaß erfordern den Beleg, dass hierdurch deutliche Effizienzsteigerungen erreicht werden können. Je höher die Kosten für die vorgeschlagenen Strukturreformen sind, um so eindeutiger müssen die damit erreichbaren Vorteile sein. Ein Beleg hierfür fehlt jedoch bisher. Die Umsetzung des vorgeschlagenen Konzepts erfordert ganz erhebliche Baumaßnahmen; gleichzeitig droht ein Leerstand mehrerer der bisherigen Gerichtsgebäude. Dies ist öffentlich nicht vermittelbar. Selbst wenn also Strukturreformen von einem nicht unerheblichem Umfang durchgeführt werden sollten, wäre es zwingend erforderlich, zunächst sorgfältig zu prüfen, ob es kostengünstigere Alternativen zu den bisher vorgeschlagenen Maßnahmen gibt. Dies gilt um so mehr als eine Eilbedürftigkeit des vorgeschlagenen Konzepts nicht ersichtlich ist. Dieses wird nachfolgend noch darzustellen sein.

Zum gegenwärtigen Zustand des Amtsgericht Bad Oldesloe

Die zu „Rahmenbedingungen für Spezialisierung und optimale Vertretung“ erhobene Annahme, nur Gerichte mit mindestens 8 Richtern (7,5 AKA) könnten eine für erforderlich gehaltene Spezialisierung und Kompetenzerhöhung auf die 4 Hauptbereiche richterlicher Tätigkeit leisten, trifft in der Praxis nicht zu. Dieses soll gerade am Beispiel des Amtsgerichts Bad Oldesloe verdeutlicht werden:

Die 4 Hauptbereiche Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit machen hier jeweils ein Richterpensum +/- 15 % aus. Zumindest seit 1993 ist jeder Hauptbereich auf jeweils 2 Richter/Richterinnen aufgeteilt, so dass jeder Richter mit etwa der Hälfte seiner Arbeitskraft in zwei Hauptbereichen arbeitet. Damit ist seit langem hier nicht nur eine regelmäßige Befassung der Richter mit vielen Fällen einer Kategorie (Seite 9 des Konzepts für die Reform) und damit eine sogenannte Spezialisierung erreicht,

sondern auch für eine wünschenswert gehaltene Flexibilität der hier tätigen Richterinnen und Richter gesorgt.

Dass die Befassung richterlicher Tätigkeit häufig mit zwei Hauptgebieten auch der Praxis größerer Amtsgerichte entspricht, zeigt ein Blick in den richterlichen Geschäftsverteilungsplan beispielsweise des Amtsgerichts Lübeck. Danach entsprechen 6 von 10 Zivilabteilungen keinem vollständigen Richterpensum. Von den 10 Zivilrichtern sind 6 auch in den weiteren Bereichen Familiensachen, Strafsachen oder Betreuungssachen tätig.

Eine Konzentration richterlicher Tätigkeit auf nur einen Hauptbereich bzw. Spezialgebiet wird in der amtsgerichtlichen Richterschaft überwiegend auch nicht für erforderlich und wünschenswert gehalten, zumal sich eine weitere Spezialisierung ohnehin nur auf Zivilsachen erstrecken könnte und bei einem Streitwert bis zu 5.000,-- € Rechtsstreitigkeiten, die „hochspezialisiertes“ Wissen der Richter und Rechtsanwälte verlangen, hier ohnehin nicht anfallen. Im übrigen ist es auch allein Sache des richterlichen Präsidiums eines Gerichts, ob über die 4 Hauptbereiche hinaus weitere nur mit bestimmten Verfahren, wie etwa Mietstreitigkeiten oder Verkehrsunfallsachen besetzte Spezialabteilungen eingerichtet werden. Dazu bedarf es keiner Rahmenbedingungen.

Die bei dem hiesigen Gericht praktizierte Aufteilung der Hauptbereiche auf jeweils 2 Richter gewährleistet auch die erforderliche Vertretung im Vertretungsfall und die im Konzept für wünschenswert erachtete Möglichkeit, einen auf dem gleichen Rechtsgebiet tätigen Ansprechpartner zu gewinnen.

Für den Rechtspflegerbereich ist ebenfalls dafür gesorgt, dass für jeden Hauptbereich mindestens eine kompetente Rechtspflegerin/Rechtspfleger zur Verfügung steht und im Bereich des für Eilfälle bekannten Betreuungsbereichs mindestens zwei. Durch flexible Handhabung bei der von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern hier weitgehend eigenständig durchzuführenden Geschäftsverteilung ist gewährleistet, dass die Rechtspfleger vielseitig und in nahezu allen anfallenden Bereich gleichermaßen erfolgreich eingesetzt werden können.

Die Grundbuchsachen, die besondere Spezialkenntnisse im Einsatz von FOLIA erfordern und die hier ein Pensum von 2,09 AKA ausmachen, liegen in der Hand von 4 Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in 2 Grundbuchteams. Dadurch ist sichergestellt, dass auch im Vertretungsfall grundsätzlich ein Rechtspfleger im Team präsent ist. Gerade das Grundbuchamt des hiesigen Gerichtes arbeitet durch die besondere Qualifikation, der hohen Motivation und Leistungsbereitschaft seiner Mitarbeiter überaus erfolgreich. Seit Einführung des elektronischen Grundbuchs im Mai 2003 sind bereits etwa 2/3 aller Grundbücher elektronisch erfasst worden. Nennenswerte Rückstände in Grundbuchsachen hat es hier weder vor noch nach Einführung von FOLIA gegeben. Die große Zufriedenheit mit den Leistungen des Grundbuchamts ist von den beteiligten Notaren immer wieder bestätigt worden.

Die Serviceeinheiten sind personell, räumlich und technisch so organisiert und ausgerüstet, dass die zeitnahe Umsetzung aller richterlichen und rechtspflegerischen Entscheidungen nach außen gewährleistet ist. Lediglich kurzfristige Verzögerungen, die dann meist auf personellen Engpässen beruhen, können dank der räumlichen Nähe und der Überschaubarkeit des gesamten Bürobetriebs sofort erkannt werden, und entsprechend schnell kann darauf verwaltungsmäßig reagiert werden.

Das Amtsgericht Bad Oldesloe mit 5 Richtern (4,5 AKA) und 40 Mitarbeitern erfüllt damit auch schon jetzt alle Voraussetzungen, die an ein leistungsstarkes Amtsgericht zur Bewährung zukünftiger Herausforderungen durch qualitativ hochwertige und schnelle Rechtssprechung gestellt werden müssen. Um so weniger ist einem mit der Materie Vertrauten, dem rechtssuchenden Bürger und der Anwaltschaft zu vermitteln, dass ein in

jeder Hinsicht gut funktionierendes und bewährtes Gericht allein deshalb zerschlagen wird, weil „sowohl die Zahl von 8 Richtern als auch die anzustrebende Mitarbeiterzahl von 67 nicht erreicht wird“ (Seite 22 des Konzepts). Dabei möge insbesondere auch bedacht werden, dass mit einer Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe ein Gerichtsstandort aufgegeben würde, der auf eine geschichtliche Tradition von mehr als 750 Jahren zurückblicken darf. Bereits seit Verleihung des Stadtrechts in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfügte die Stadt Oldesloe über eine eigene Gerichtsbarkeit in Gestalt eines Stadtgerichts mit zwei Instanzen und konnte sich diese bis zur Neuordnung des Gerichtswesens durch das Gesetz über die Einverleibung Schleswig-Holsteins in den Staat Preußen bewahren. Das hiesige Amtsgericht geht immerhin bereits auf das Jahr 1867 zurück, als die Stadt Oldesloe Sitz eines „königlich preußischen Amtsgerichts“ wurde.

Auswirkungen einer Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe und Zuschlagung des hiesigen Amtsgerichtsbezirks zum Amtsgericht Ahrensburg

Die im Konzept richtig erkannte enorme Bedeutung der Amtsgerichte zur Bewahrung des Rechtsfriedens und als Bestandteil eines funktionierenden Rechtssystems ist ohne die entsprechende Bürgernähe und Akzeptanz durch die Rechtssuchenden eine Leerformel. Bürgernähe heißt nicht nur, dass Entscheidungen eines Gerichts vom Bürger verstanden und nachvollzogen werden können und ihm vermittelt wird, dass er mit seinem Anliegen gehört und ernstgenommen wird. Bürgernähe bedeutet insbesondere auch die räumliche Nähe des Bürgers zu „seinem Gericht“. Hinsichtlich dieses wichtigen 2. Aspekts wird das ebenfalls richtig erkannte Grundelement Bürgernähe durch das Vorhaben geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Die im Konzept in Luftlinie angegebene beispielhafte Entfernung Mönkhagen-Langniendorf zum Amtsgericht Ahrensburg beträgt tatsächlich 41,7 Straßenkilometer gegenüber 20,5 km zum Amtsgericht Bad Oldesloe. Von beispielsweise Hamberge nach Ahrensburg beträgt die Entfernung 32,6 km, statt 14,6 km nach Bad Oldesloe. Um einen im Amtsgericht Ahrensburg auf 9.00 Uhr angesetzten Termin wahrnehmen zu können, muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Reise in Hamberge bereits um 6.11 Uhr angetreten werden anstatt um 8.00 Uhr bei einem auf die gleiche Uhrzeit im Amtsgericht Bad Oldesloe angesetzten Termin. Ein in Bad Oldesloe ansässiger Bürger hätte zum Amtsgericht Ahrensburg eine Strecke von 24 km zurückzulegen. Bei diesen zusätzlichen längeren Anfahrtswegen mit den entstehenden Mehrkosten möge auch bedacht werden, dass diese sehr häufig gerade die Personen treffen, die weniger mobil sind und sich einkommensmäßig ohnehin im unterdurchschnittlichen Bereich bewegen.

Die teilweise verlorengelungene Bürgernähe wird sich allerdings besonders im Bereich der Betreuungsangelegenheiten auswirken, die, worauf bereits hingewiesen wurde, wegen des demographischen Faktors zukünftig noch erheblich zunehmen werden. In der Stadt Bad Oldesloe sind allein fünf zum Teil große Alten- und Pflegeheime angesiedelt. Zwei weitere befinden sich in Reinfeld. In einer Entfernung von 5 Gehminuten befindet sich die Asklepiosklinik, wo ebenfalls sehr häufig eiliger Betreuungsbedarf entsteht. Die Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe wird dazu führen, dass die bisher gewohnte schnelle Bearbeitung der Betreuungsfälle einschließlich der in jedem Einzelfall erforderlichen zeitnahen Anhörung der Betroffenen nicht mehr gewährleistet werden kann. Der zusätzliche Zeitaufwand und der Kostenfaktor durch ständiges Reisen der Betreuungsrichter eines vergrößerten Amtsgerichts Ahrensburg wird beträchtlich sein.

Die Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe hätte allerdings auch erhebliche nachteilige Auswirkungen für die hier tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bis auf drei Mitarbeiterinnen, die sich hinsichtlich der Erreichbarkeit des Amtsgerichts Ahrensburg verbessern oder sich zumindest nicht verschlechtern würden, hätten vier einen zusätzlichen Weg zur Dienststelle in Ahrensburg von bis zu 19 km (einfache Fahrt) mit einem

zusätzlichen Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt zwischen 40 und 60 Minuten. Für die übrige Zahl der Mitarbeiter fallen zwischen 20 und 36 zusätzliche Entfernungskilometer an mit einem zusätzlichen Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt zwischen 60 und 90 Minuten. Dieser Umstand wird zunächst zu erheblichen Mehrkosten des Fiskus durch Gewährung von Reisekostenentschädigung und mittel- und langfristig zu erheblichen finanziellen Einbußen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Alternativen zur beabsichtigten Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe

Wenngleich das Amtsgericht Bad Oldesloe mit seinen jetzigen Strukturen bereits alle Voraussetzungen für ein leistungsstarkes, zukunftsorientiertes Amtsgericht erfüllt, so ist selbst bei einem Festhalten an amtsgerichtlichen Einheiten mit mindestens 8 Richterinnen und Richtern und entsprechend größerem Mitarbeiterstab die Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe nicht die einzig mögliche Alternative. Da die hiesigen räumlichen und baulichen Gegebenheiten problemlos eine Erweiterung der erforderlichen Büroflächen bei überschaubaren Kosten zulassen, drängt sich eine Verstärkung des Amtsgerichts Bad Oldesloe auf die im Konzept für wünschenswert erachtete Richterzahl von 8 mit entsprechender Mitarbeiterzahl unter Vergrößerung des bisherigen Amtsgerichtsbezirk um westlich gelegene Gemeinden geradezu auf.

Das hiesige Dienstgebäude ist in den vergangenen Jahren umfassend saniert worden. Es ist behindertengerecht durch einen in diesem Jahr erfolgten Einbau eines Aufzugs hergerichtet worden. Mit einer Bürofläche von etwa 1.220 qm und einer zusätzlichen Nebennutzfläche von etwa 650 qm verfügt das Amtsgericht Bad Oldesloe über eine zur Zeit nicht genutzte Raumreserve von knapp 100 qm. Entsprechend der Richtlinie für Höchstflächen für Geschäftsräume der Landesbehörden kann 8 weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der erforderliche Büroraum gestellt werden. Bereits zu früherer Zeit war eine Aufstockung des Amtsgerichtsgebäudes um ein weiteres Stockwerk vorgesehen worden. Dementsprechend weist auch der Bebauungsplan der Stadt Bad Oldesloe diese Möglichkeit aus. Im Zuge der städtebaulichen Neuordnung und dem Verkauf einer östlich des Amtsgerichtsgebäudes früher dem Fiskus gehörenden Teilfläche an die WoBau Schleswig-Holstein als Sanierungsträger hat die Stadt Bad Oldesloe ausdrücklich der Aufstockung des Gerichtsgebäudes um eine Etage und der Erweiterung durch einen Anbau auf dem verbleibenden Grundstück zugestimmt. Ich darf insoweit verweisen auf den Vorgang V 110 a/5300; Schreiben des Herrn Justizministers an die Oberfinanzdirektion vom 2.5.1996. Die technischen Voraussetzungen für eine Aufstockung sind ebenfalls zu früherer Zeit vom damaligen Landesbauamt geprüft und bejaht worden. Allein die gegenüber einem erforderlich werdenden Neubau des Amtsgerichts Ahrensburg weitaus kostengünstigere Aufstockung des hiesigen Gebäudes um eine Etage führt zu einer zusätzlichen verfügbaren Hauptnutzfläche von etwa 320 qm, auf der unter Beachtung der vorgenannten Richtlinien etwa 22 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untergebracht werden könnten, so dass die im Konzept für wünschenswert gehaltene Mitarbeiterzahl von mindestens 67 nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten würde.

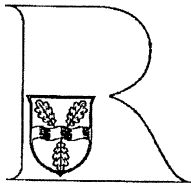
Darüber hinaus hat die Stadt Bad Oldesloe signalisiert, dass im Fall des Erhalts des hiesigen Gerichtsstandorts das unmittelbar benachbarte alte Rathaus, bzw. wesentliche Teile davon, zur Erweiterung des Amtsgerichts zur Verfügung gestellt werden könnte. Damit stünde einem zu verstärkenden Amtsgerichts Bad Oldesloe eine noch wesentlich größere Hauptnutzfläche zur Verfügung. Eine räumliche Verbindung zwischen beiden Gebäuden dürfte infolge der unmittelbaren Nähe zueinander keine baulichen Probleme bereiten. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass das Amtsgericht Bad Oldesloe bereits zu früherer Zeit in dem eigens dafür angebauten Seitenflügel des Rathauses untergebracht war. Durch Aufstockung und eventuelle Einbeziehung des alten Rathauses mit entsprechender personeller Verstärkung des hiesigen Amtsgerichts steht

eine kostengünstige Alternative zur Verfügung, die aufwendige Neubauten entbehrlich machen würde.

Schließlich darf alternativ dazu auch noch darauf verwiesen werden, dass im Jahr 2008 nach Auflösung des Kreiswehersatzamtes Bad Oldesloe das dann zur Vermarktung anstehende Dienstgebäude mit einer Hauptnutzfläche von etwa 2.350 qm möglicherweise als Amtsgerichtsgebäude zur Verfügung stehen könnte.

Es sprechen alle Umstände für einen Erhalt des Gerichtsstandortes Bad Oldesloe. Im Interesse einer ortsnahen Rechtsgewährung und auch unter Berücksichtigung der Belange der hier tätigen, hochmotivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kolleginnen und Kollegen wird gebeten, das ausdrücklich als Vorschlag für eine Kabinettsvorlage bezeichnete Konzept hinsichtlich einer Auflösung des Amtsgerichts Bad Oldesloe zu überdenken und im Ergebnis den Gerichtsstandort Bad Oldesloe zu erhalten.

Gerber
Direktor des Amtsgerichts



DER BÜRGERMEISTER
DER STADT REINBEK

Kopie Hr. Plöger

21462 Reinbek, den 12.09.2005

Hamburger Str. 5-7

R Rathaus: (040) 727 50 0

D Durchwahl: (040) 727 50 400

T Telefax: (040) 727 50 325

I Internet: www.reinbek.de

E-mail: Hauptamt@reinbek.landsh.de

Minister für Justiz, Arbeit und
Europa des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Uwe Döring
persönlich
Lorentzendamm 35

24103 Kiel



Amtsgerichtsstandort Reinbek

Sehr geehrter Herr Minister,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung Ihrer Vorschläge vom 22.08.2005 zur Amtsgerichtsstrukturreform. Von der eingeräumten Möglichkeit zu einer Stellungnahme mache ich gern Gebrauch und gebe diese hiermit für die Stadt Reinbek wie folgt ab:

Wie bereits in meinem Schreiben an Sie vom 30.06.2005 dargelegt, besitzt das Amtsgericht Reinbek nicht nur unter fachlichen, sondern auch unter regionalpolitischen Gesichtspunkten einen hohen und gerade in jüngster Vergangenheit noch stark gewachsenen Stellenwert. Die nun von Ihnen vorgeschlagene Aufhebung des Amtsgerichtsstandorts Reinbek (einschließlich der Zwischenlösung als Zweigstelle von Ahrensburg) ist nicht sachgerecht und aus verschiedenen Gründen nicht nachvollziehbar:

1. Das Amtsgericht Reinbek wurde 1999 durch Entscheidung der Landesregierung gerade erst aufgewertet, indem es aus bis dahin beengten Räumlichkeiten in ein modernes, größeres Objekt wechseln konnte und zudem um wichtige Sparten wie z.B. Familiengericht und Insolvenzgericht erweitert wurde.
2. Das Amtsgericht Reinbek bildet für die Region Südstormarn die zentrale gerichtliche Anlaufstelle und in der Stadt Reinbek mit weiteren zentralen Funktionen und Behörden eine bewährte Einheit.
3. Die Südstormarner Nachbarstädte und Gemeinden unterstützen den Erhalt des Amtsgerichts Reinbek nachdrücklich. Auch für die Bürgerinnen und Bürger der zwar auf lauenburgischem Gebiet, aber viel näher zu Reinbek gelegenen Gemeinden Wentorf, Wohltorf und Aumühle wäre eine Anbindung an das Amtsgericht Reinbek sehr viel günstiger als die Zugehörigkeit zum Amtsgerichtsbezirk Schwarzenbek (vgl. Vorschläge des Amtsgerichts zu Neuschnitt der Bezirke).

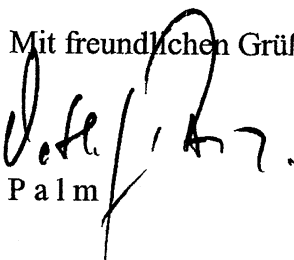
4. Die hervorragende Lage des Amtsgerichts Reinbek am derzeit in Modernisierung befindlichen Reinbeker Bahnhof sucht ihresgleichen in punkto Erreichbarkeit und damit Bürgerfreundlichkeit. ÖPNV-Verbindungen nach Ahrensburg oder Schwarzenbek (den Gerichtsalternativen) sind problematisch bzw. nicht vorhanden.
5. Das gerade erst geschaffene und gelungene, moderne und kundenfreundliche Erscheinungsbild des Amtsgerichts (Äußeres sowie „Klima“) ist beispielgebend und wird von Nutzern sowie von Fachleuten lobend hervorgehoben.
6. Der umfangreiche Wirtschaftsstandort Südstormarn mit seinen zahlreichen Branchen und Betrieben profitiert erheblich von den am Standort Reinbek angebotenen Servicefunktionen des Amtsgerichts und möchte diese nicht missen (Ahrensburg bietet hierfür keine Alternative).
7. Andere übergemeindliche, nichtstädtische Dienststellen in Reinbek (z.B. Polizeizentralstation einschließlich Kriminalpolizei für die gesamte Region) ziehen in Ihren dienstlichen Abläufen ebenfalls großen Nutzen aus der Nähe des Amtsgerichts und legen auch weiterhin großen Wert auf diese räumliche Nähe und gute Kooperation.
8. Eine Beibehaltung bzw. Ausweitung des Amtsgerichtsstandorts Reinbek mit seinen modernen, heutigen Anforderungen entsprechenden Abläufen würde teure und daher auch nicht verantwortbare Neubauten in Ahrensburg und Schwarzenbek, wie sie mit dem Reformkonzept verbunden wären, vermeiden.

Sehr geehrter Herr Minister, ich bin mir der Tatsache bewusst, dass vermutlich alle Bürgermeister der von Amtsgerichtsschließung bedrohten Städte Sie mit pflichtgemäßen Schreiben pro Erhalt ihrer Standorte bedenken. Eine Aufrechterhaltung aller dieser Standorte kann sicherlich nicht das Ergebnis sein, wenn die durchaus richtigen Ziele der geplanten Reform erreicht werden sollen.

Mir kommt es darauf an zu verdeutlichen, dass ein Votum für den Erhalt oder sogar Ausbau des Amtsgerichts Reinbek nicht lokalem „Kirchtumsdenken“ entspringt, sondern gerade auch unter fachlichen Gesichtspunkten angeraten ist und die gesetzten Ziele der Reform bestens unterstützen könnte. Auf die Ihnen ebenfalls vorliegenden und m.E. sehr sinnvollen Überlegungen des Reinbeker Amtsgerichts-Direktors für ggf. andere Schnitte der Gerichtsbezirke und zur Erreichung bzw. Überschreitung der von Ihnen gesetzten Mindestgröße für ein Amtsgericht darf ich in diesem Zusammenhang verweisen.

Ich bitte Sie um Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und die Aufrechterhaltung des vollwertigen, eigenständigen Amtsgerichtsstandorts Reinbek.

Mit freundlichen Grüßen


P a l m

12

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein • Lorentzendam 35 • 24103 Kiel

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein

Landrat des Kreises Stormarn
Herrn Klaus Plöger
Stormarnhaus
23840 Bad Oldesloe

1.) Bericht KT

12/23/9/2005

2.) → zu Abschl bei 14/201

12/26/9/2005

Ihr Zeichen / vom
15.9.2005

Mein Zeichen / vom
II LSB

Telefon (0431)
988- 3702

Datum
19.9.2005

Amtsgerichtsstrukturreform

Sehr geehrter Herr Plöger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. 9. 2005. Herr Minister Döring hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Für Ihre Sorge um die Amtsgerichtstandorte im Kreis Stormarn habe ich Verständnis. Zurzeit werden die eingehenden Stellungnahmen zu den Vorschlägen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa gesichtet und bewertet. In einem sorgfältigen Prüfverfahren werden dabei die Vor- und Nachteile möglicher Strukturmaßnahmen gegeneinander abgewogen. Auch Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt werden.

Nach Abschluss des laufenden Beteiligungsverfahrens wird das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa dann die abschließende Planung für die zukünftige Amtsgerichtsstruktur vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maike Rohwer
(Büroleiterin)

Dienstgebäude:
Lorentzendam 35
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 0
Telefax (04 31) 9 88 - 38 70
E-Mail: Poststelle@jumi.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de

Vfg.

Minister für
Justiz, Arbeit und Europa
Herrn Uwe Döring
Lorentzendam 35
24103 Kiel

→ 14/201
zum Vergleich

Amtsgerichtsreform

Sehr geehrter Herr Minister Döring,

ich bedanke mich für die Information zur aktuellen Entwicklung der Amtsgerichtsstrukturreform.


Als Landrat des Kreises Stormarn begrüße ich, dass Sie nunmehr den Argumenten zum Erhalt des Amtsgerichtes in Reinbek folgen und das Amtsgericht in Ahrensburg auch weiterhin nicht in Frage stellen.

Mit Unverständnis muss ich zur Kenntnis nehmen, dass Sie an der Schließung des Amtsgerichtes in Bad Oldesloe festhalten.

Ich darf Sie nachdrücklich bitten, die Argumente der Stadt (hier: Schreiben des Bürgermeisters vom 20.12.2005) noch einmal intensiv und wohlwollend zu prüfen.

Zumindest in den Punkten „Wirtschaftlichkeit“, „bürgernaher Dienstleistung“ und „Gleichbehandlung der Kreisstadt“ überzeugt das Konzept Ihres Ministeriums in keiner Weise.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

 27/12/2005
Klaus Plöger
Landrat



Stadt Bad Oldesloe • Postfach 1261 • 23832 Bad Oldesloe

Minister für
Justiz, Arbeit und Europa
Herrn Uwe Döring
Lorentzendamm 35

24103 Kiel

11/9
20/12/2005

Anschrift/
Zentrale: Stadthaus, Markt 5, 23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531/504-0
Telefax 04531/504-121
Internet www.badoldesloe.de

Geschäftszeiten Mo. - 8.00 - 12.00 Uhr
Fr. 14.30 - 17.00 Uhr
Do.

Bankverbindung Sparkasse Stormarn
BLZ 230 516 10, Kto. 117
weitere Bankverbindungen unter www.badoldesloe.de

Auskunft erteilt Herr von Bary
Stadthaus - Markt 5, Ebene 3 - Raum 3.03
Telefon 04531/504-221
Telefax 04531/504-121
buergermeister@badoldesloe.de

Aktenzeichen 020.00 790.6 Behördenstandort

Datum 20.12.2005

Amtsgerichtsstrukturreform – Aufhebung des Amtsgerichts Bad Oldesloe Erneute Stellungnahme der Stadt Bad Oldesloe

Sehr geehrter Herr Minister Döring,

mit großer Bestürzung haben wir in Bad Oldesloe zur Kenntnis nehmen müssen, dass Sie im Rahmen der Reform der Amtsgerichtsstruktur an der Schließung des Amtsgerichtes in Bad Oldesloe festgehalten haben.

Ich halte diese Entscheidung trotz der vorliegenden umfangreichen Begründung weiterhin für nicht nachvollziehbar und fatal. Daher möchte ich ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 5.9.2005 nochmals auf die besondere Situation des hiesigen Amtsgerichtes hinweisen:

➤ **Kosten**

Auch wenn es bei der Reform nicht primär um die Wirtschaftlichkeit geht, stellen Sie in Zeiten neuralgisch enger fiskalischer Zwänge der öffentlichen Hand zu Recht eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auf. Aus dieser leiten Sie für die gesamte Reform in Schleswig-Holstein durchaus eine wirtschaftliche Rentabilität ab. Bei einer vergleichenden Betrachtung der finanziellen Auswirkungen bezogen auf die hier in Rede stehenden Standorte Bad Oldesloe und Ahrensburg fällt allerdings auf, dass:

- Aussagen fehlen, ob die avisierten Personalkosteneinsparungen nicht auch durch andere innere organisatorische Maßnahmen ohne Auflösung zu erzielen sind.
- Die getroffenen Angaben zum Verkaufszeitpunkt und der Verkaufshöhe (Marktwert) für das Amtsgericht Bad Oldesloe anzuzweifeln sind. Die Erfahrungen der Stadt bezüglich der Entwicklung von innerstädtischen Flächen anhand der aktuellen Markterfordernisse lassen diese Annahmen nicht zu.



Von daher stellt sich der Verlust der LVSH gegenüber dem Restbuchwert deutlich anders dar. Dies führt angesichts der zu leistenden Investitionskosten in Ahrensburg durch eine zeitlich veränderte Erlössituation zu erhöhten Finanzierungskosten, die hier im Übrigen gänzlich unberücksichtigt sind.

- Bei der Betrachtung des Standortes Ahrensburg sind für den erforderlichen Anbau zwar die Erhöhung der Neben- und Bewirtschaftungskosten berücksichtigt, aber keine erhöhten Mietkosten. Bei der Annahme, dass Mietkosten hier nicht anfallen, sind aber Abschreibung und Verzinsung zu berücksichtigen.
- Durch die Reduzierung von Gerichtsstandorten die Veränderungen der Kosten für Auslagen in Rechtssachen, z.B. Reisekosten Zeugen, Sachverständige, Anwälte, ehrenamtliche Richter etc. nicht berücksichtigt sind. Auch wenn diese Kosten nicht ausschließlich vom Land zu tragen sind, führen sie zu Prozessmehrkosten und damit zu einer wirtschaftlichen Belastung, die im Rahmen der Reform zu thematisieren sind.
- Bei der von Ihnen angestellten Betrachtung über den Zeitraum 20 und 50 Jahren fehlt die Berücksichtigung möglicher Überlegungen zum Nordstaat völlig. Die Amtsgerichtsstandorte Ahrensburg und Hamburg-Wandsbek grenzen dann unmittelbar aneinander und sind raumgeografisch wie wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Aus alledem bestehen erhebliche Zweifel an der Plausibilität der Wirtschaftlichkeit bezogen auf die Standorte Bad Oldesloe und Ahrensburg.

Selbst bei vollständiger Annahme und Berücksichtigung der von Ihnen getroffenen Aussagen ergibt sich bei Anwendung der Kapitalwertmethode für einen Betrachtungszeitraum von 20 Jahren und einem Zinssatz von 3 % ein Saldo der Kapitalwerte von rd. 1,6 Mio €. Dies entspricht vereinfacht betrachtet einem durchschnittlichen jährlichen Vorteil von rd. 80.000 €. Es bleibt dem objektiven Betrachter überlassen, ob dieser monetäre Vorteil die damit verbundenen und hier aufgeführten Nachteile auch nur annähernd adäquat aufwiegen kann.

➤ **Effizienz und Spezialisierung**

Ich bin nicht der Auffassung, dass es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Größe und Effizienz gibt. Fachlich betrachtet, zeichnet sich nach meinem Kenntnisstand das Amtsgericht in Bad Oldesloe durch die schnellsten Bearbeitungszeiten im Kreisgebiet aus. Wie ich aus den Gesprächen mit zugelassenen Anwälten weiß, steht insbesondere die Oldesloer Betriebsgröße für eine hohe qualitative und vertrauensvolle Erledigung durch eine sehr motivierte Mitarbeiter-schaft. Effektivität wird nicht allein aus einem Mindestbestand an Mitarbeitern und Richtern gewonnen. Vielmehr sollen hier funktionierende Strukturen aus bloßem Reformzwang geopfert werden. Da jedoch die Effizienz der Justiz vordergründig als Argument von Ihnen zur Begründung der Reform angeführt wird, ist eine besondere Akzeptanz in der Bevölkerung oder der Mitarbeiterschaft hier nicht zu erwarten.

➤ **Bürgernähe**

Die im Konzept getroffene Feststellung, dass die „Bürgernähe auch nach der Reform gewahrt wird“ ist fast schon als fahrlässig anzusehen.

Der Vergleich, dass die längeren Entfernungen im Kreis Stormarn nunmehr dem in anderen Kreisen des Landes schon seit Jahrzehnten vorhandenen Durchschnittsentfernungen entsprechen, verkennt völlig die strukturpolitischen, siedlungsgeografischen und wirtschaftspolitischen Gegebenheiten. Der Kreis Stormarn ist einerseits bezogen auf die Fläche bevölkerungsreich auf der anderen Seite auch der wirtschaftsstärkste Kreis im Lande. Diese besondere Konstellation birgt eine entsprechende Nachfrage potentieller Kunden aus Wirtschaft und Wachstumsregion, die sich auch durch das besondere Dienstleistungsangebot in der Region wieder abbilden muss. Die von Ihnen dargestellten Auswirkungen für die Gemeinde Mönkhagen (Amt Nordstormarn) mit zukünftig 48,7 Straßenkilometern und einer Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von über 2 Stunden bis nach Ahrensburg sind doch mit den Bemühungen zum Erhalt und Ausbau der gesamten Wirtschaftsregion Stormarn besonders im Wettbewerb nicht hinnehmbar.

Entscheidend muss auch ein Blick auf die zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Parameter sein. Entgegen des Landestrends werden insbesondere die südlichen Landesteile und hier insbesondere der Norden Stormarns auch zukünftig einen Zuwachs erfahren. Im Gegensatz zu vielen anderen Landesteilen wird die Region hier weiter wachsen. Ein Abbau an vorhandener Infrastruktur erscheint somit im Sinne der Nachhaltigkeit kontraproduktiv. Ein Vergleich mit anderen zitierten, nördlichen Landkreisen ist daher völlig unangebracht.

➤ **Gleichbehandlung**

Wenn die Gleichbehandlung als Entscheidungskriterium herangezogen wird, ist zu berücksichtigen, dass Bad Oldesloe zukünftig einzige Kreisstadt im Land ohne Amtsgericht sein wird. Für die bevölkerungs- und wirtschaftsstarken Kreise Pinneberg und Segeberg sind durch die Standorte Pinneberg/ Elmshorn bzw. Norderstedt/Bad Segeberg flächendeckende und über das Kreisgebiet ausgewogen verteilte Standorte, die eine gleichmäßige Erreichbarkeit sicherstellen, beibehalten worden. Die Standortwahl in Stormarn mit der Lösung Ahrensburg/Reinbek weicht entscheidend von dieser Konzeption ab. Dies erscheint in Rückkoppelung zur Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft unter dem Aspekt einer landesweiten Gleichbehandlung wenig konsequent und nachvollziehbar.

➤ **Strukturpolitik**

Aus diversen Ankündigungen der Landesregierung ist zu entnehmen, dass die bisherigen Landesentwicklungsgrundsätze einschließlich der Landesraumordnungspläne überarbeitet werden sollen, in dem ein neues Achsenkonzept verankert wird. Dabei sollen die Wachstumsimpulse der Metropolregion Hamburg gezielt auf die Räume und Städte in Schleswig-Holstein gelenkt werden, die sied-

lungsstrukturell und verkehrlich in der Lage sind, diese Impulse auch aufzugreifen und weiterzutragen.

Damit sollen insbesondere die beiden Oberzentren Kiel und Lübeck an die Metropolregion angebunden werden. Diese Bemühungen werden aber durch die Entscheidungen aus der beabsichtigten Reform der Amtsgerichtsstruktur nicht unterstützt.

Durch eine Aushöhlung des Dienstleistungsangebots für das halbe Kreisgebiet in Stormarn und die damit verbundenen Auswirkungen auch siedlungs- und wirtschaftspolitisch wird die Anbindung Lübecks deutlich erschwert. Es sei denn, die Landesregierung verfolgt das Ziel einer monopolistisch geprägten Zentrenstruktur zu Lasten des Umlandes und der Mittelstädte.

Sie haben aus meinem Vortrag heraus sicher Verständnis, dass ich Ihnen eine Unterstützung und Akzeptanz der vorgestellten Reform der Amtsgerichtsstruktur nicht in Aussicht stellen kann. Vielmehr bitte ich Sie eindringlich, die getroffenen Entscheidungen für den Standort Bad Oldesloe konkret zu überdenken und das Amtsgericht hier beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Tassilo von Bary
Bürgermeister

Verteiler:

- Amt Nordstormarn
- Amt Bad Oldesloe Land
- Stadt Reinfeld
- Herrn LR Plöger
- Amtsgericht Bad Oldesloe (Herrn Gerber, Herrn Müning)
- FB-Leiter
- Frau Jacobi

(alle per Mail)

STV per STV Post am 22. Dez. 2005

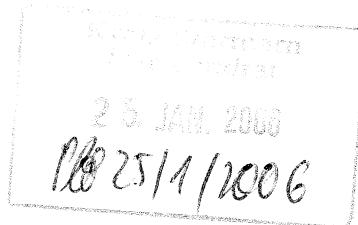
AZ: 14/081-22/1

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Herrn Landrat
des Kreises Stormarn
Klaus Plöger
Stormarnhaus
23840 Bad Oldesloe

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 27. Dezember 2005
Mein Zeichen: II 3200 – 125 e SH
Meine Nachricht vom: /



Dr. Kai Thomsen
Kai.Thomsen@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2611
Telefax: 0431 988-3881

→ 14/0 zu Akte Kiel, 20. Januar 2006
bei 26/01.06

Amtsgerichtsstrukturreform – Amtsgericht Bad Oldesloe

Sehr geehrter Herr Plöger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.12.2005.

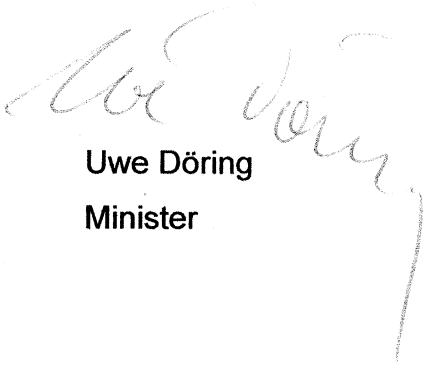
Die im Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Bad Oldesloe vom 20.12.2005 genannten Argumente waren zum größten Teil bereits bekannt und führen nicht zu einer Änderung meiner Vorschläge.

Im übersandten Konzept sind die Punkte „Wirtschaftlichkeit“ und „bürgernahe Dienstleistung“ ausführlich behandelt worden. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Kreise Stormarn mit drei und Herzogtum Lauenburg mit vier Amtsgerichten im Vergleich zu den nördlichen Landesteilen zurzeit eine deutliche Besserstellung genießen, bedauere ich es sehr, dass das Konzept Sie insoweit „in keiner Weise“ überzeugen konnte.

Hinsichtlich des Punktes „Gleichbehandlung der Kreisstadt“ möchte ich in Erinnerung rufen, dass fachliche und organisatorische Kriterien für die Reform ausschlaggebend sind, weshalb das Kriterium „Gleichbehandlung von Kreisstädten“ für die Reformentscheidung nicht maßgeblich sein kann.

In Erinnerung möchte ich dennoch mit Blick auf Heide rufen, dass Bad Oldesloe nicht die einzige Kreisstadt im Land ohne Amtsgericht sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Uwe Döring', is written over the typed name and title.

Uwe Döring

Minister